

Amt für Bauservice und BauordnungSitzungsdrucksache Nr. 021/2009
-öffentliche Sitzung-**B e r i c h t****TOP: Genehmigungsverfahren für Werbeplakate und Transparente an öffentlichen Flächen****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Bau- und Verkehrsausschuss

Termine:

11.03.2009

Beschlussvorschlag:

Der nachfolgende Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

In der lokalen Presse ist über ein „Plakatierungsverbot“ für Zirkusveranstaltungen aufgrund der Sondernutzungssatzung sowie eine ungerechtfertigte Gebührenerhebung für Werbeplakate und -transparente berichtet worden. Diese Berichte sind inhaltlich so nicht zutreffend.

Regelungen für Werbeplakate

Werbeplakate auf öffentlichen Flächen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz und der darauf basierenden Sondernutzungssatzung der Stadt Lüdenscheid grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig. In den vergangenen Jahrzehnten bis Ende 2006 ist aufgrund des bestehenden Pachtvertrages mit der Deutschen Städte-Medien (DSM) die Erlaubnis für einen Plakatanschlag an öffentlichen Laternen von der DSM erteilt worden, die auch die Gebühren berechnet und von den Veranstaltern erhoben hat. Die Gebührenhöhe betrug damals i.d.R. 1,00 € je Tag und Plakat zzgl. MWSt. Die Plakate mussten von den Veranstaltern selbst angebracht und entfernt werden.

Die Erfahrungen dieser Jahre haben gezeigt, dass sich viele Veranstalter nicht an die Genehmigung gehalten haben und die Wildplakatierung im Stadtgebiet ein unerträgliches Ausmaß angenommen hatte. An manchen Wochenenden wurden über 300 Plakate an den Hauptverkehrsstraßen gezählt, viele davon verbotenerweise an Lichtsignalanlagen und Verkehrszeichen. Besonders aufgefallen sind schon zu dieser Zeit die Zirkusunternehmen, die sich generell nicht an Vereinbarungen gehalten und auch keine Gebühren gezahlt haben. Der Stadt ist dadurch in den letzten Jahren ein finanzieller Schaden im fünfstelligen Bereich entstanden.

Mit Erlass der neuen Sondernutzungssatzung im Jahr 2006 ist versucht worden, die Wildplakatierung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zu diesem Zweck sind im Stadtgebiet von der Fa. Städtewerbung Schnelle 200 wettergeschützte Wechselrahmen für Plakate im DIN-Format A1 installiert worden. Die Gebühren für deren Nutzung wurden deutlich gesenkt, obwohl die Bestückung der Plakatrassen jetzt von der Fa. Schnelle vorgenommen wird.

Eine Sonderregelung gibt es für die traditionellen Festveranstaltungen der beiden Lüdenscheider Schützenvereine, die außerhalb dieser Rahmen bis zu 50 weitere Plakate über die Fa. Schnelle an Laternen anbringen dürfen; diese Regelung gilt auch weiterhin. Lüdenscheider Vereine, die kleinräumig auf ihre Vereinsveranstaltungen aufmerksam machen wollen, dürfen ebenfalls weiterhin mit bis zu 15 Plakaten um den Veranstaltungsort werben, ohne Sondernutzungsgebühren zu zahlen.

Zirkusunternehmen wurde aufgrund der bekannten Plakat-Übergroße von 60x160cm zunächst der gleiche Vorteil eingeräumt. Leider hat sich – bis auf eine Ausnahme – kein Zirkus an diese Vereinbarung gehalten. Bei jeder Zirkusveranstaltung wurden durchweg 150-200 großformatige Plakate im Stadtgebiet angebracht, die wie bisher teilweise den Verkehr behinderten oder die Stadt verschmutzten. Sicherheitsleistungen wurden nicht erbracht, ebenso blieben Bußgeldverfahren erfolglos, da die reisenden Unternehmen postalisch nicht erreichbar oder finanziell nicht leistbar waren. Darüber hinaus hat auch weiterhin kein einziger Zirkus Sondernutzungsgebühren gezahlt; alle Beitreibungsversuche sind mangels Masse bisher ergebnislos verlaufen. Dies gilt im Übrigen auch für zirkusähnliche Veranstaltungen wie z.B. die „Monster-Truck-Show“. Beschwerden und entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung und von Politikern in dieser Sache ist in der Vergangenheit mit zum Teil erheblichem Aufwand stets nachgegangen worden.

Aufgrund dieser Erfahrungen ist bei der Überarbeitung der ab dem 01.01.2008 geltenden Sondernutzungssatzung festgelegt und öffentlich im Bau- und Verkehrsausschuss bekannt gegeben worden, dass – mit Ausnahme der beiden Schützenvereine und der lokalen Vereinsveranstaltungen – keine weiteren Sonderregelungen mehr gelten. Eine Plakatwerbung ist nach § 9 der Sondernutzungssatzung nur noch in den genormten und den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Plakatrassen der Fa. Schnelle zulässig. Diese Regelung hat sich nach den hier vorliegenden Rückmeldungen offensichtlich bewährt. Ähnliche und zum Teil noch strengere Vorschriften gibt es übrigens in vielen Nachbarstädten vergleichbarer Größe. Es ist daher seitens der Stadt nicht beabsichtigt, eine im Hinblick

auf das Stadtbild und die Verkehrssicherheit gut funktionierende Verfahrensweise zugunsten finanzieller Vorteile Einzelner wieder aufzuheben. Dies stellt kein Werbeverbot dar! Die Veranstalter müssen sich lediglich an die bekannten und für alle geltenden Rahmenbedingungen halten.

Ein ausdrückliches Verbot von Wildplakatierungen ist im Übrigen in § 4 Abs. 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 20.06.2008 ausgesprochen worden.

Die Stadt könnte sich jedoch einen erneuten Versuch mit einer Sonderregelung über 50 Plakate außerhalb der A1-Rahmen vorstellen, sofern eine Absicherung der finanziellen Risiken für die Stadt erfolgt. Wenn das betreffende Unternehmen oder auch ein Dritter eine dem finanziellen Risiko entsprechende vorher zu erbringende Sicherheitsleistung von 500,00 € hinterlegt, wäre die Stadt für eine Probephase durchaus aufgeschlossen.

Gebührenregelungen

Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann – wie schon seit Jahrzehnten üblich – nach § 17 der Sondernutzungssatzung ganz oder teilweise dann verzichtet werden, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse (z.B. Verkehrssicherheitstage) geboten ist oder wenn die Sondernutzung gemeinnützigen (Vereinsinformation) oder kirchlichen Zwecken (z.B. Biker-Gottesdienst auf dem Rathausplatz) dient. Diese Regelung wird von den zuständigen Sachbearbeitern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sehr großzügig angewendet.

Nicht unter diese Ausnahmeregelung fällt die Plakatwerbung für kommerzielle Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, die grundsätzlich gebührenpflichtig sind. Hierzu zählen – unabhängig vom Veranstaltungsort - auch gewerbliche Veranstaltungen, die nicht öffentlich, sondern von einem Eintritt abhängig sind. Für Kulturwerbung stehen schon seit Jahren gebührenfreie Plakatanschlagstellen zur Verfügung; diese sollen im Zusammenhang mit dem neuen Stadtwerbevertrag zukünftig vermehrt an attraktiveren Standorten angebracht werden.

Bei der Gebührenberechnung für die Genehmigung von Transparenten über Straßen gelten die gleichen Regelungen. Hinweise für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse (z.B. Schützenfest) wurden bisher schon ohne Berechnung von Sondernutzungsgebühren genehmigt, sofern keine kommerzielle Fremdwerbung auf den Transparenten vorhanden war. Dies hat lt. Pressemitteilung zum Unmut eines Veranstalters geführt, der diese Voraussetzung nicht erfüllte. Da die Gebühreneinnahmen für die Genehmigung von Transparenten im gesamten Jahr 2008 insgesamt nur bei ca. 250,00 € gelegen haben, wird zukünftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei diesen Veranstaltungshinweisen auf die tageweise Berechnung von Sondernutzungsgebühren verzichtet. Für die weiterhin notwendige Genehmigung und Abstimmung unter den Antragstellern wird ab sofort lediglich eine pauschale Verwaltungsgebühr von 21,50 € erhoben.

Eine weitere Lockerung, die v.a. die Trödelmarktveranstalter betrifft, befindet sich derzeit in der Probephase. Um auswärtigen Besuchern den Weg zu den Veranstaltungsorten zu erleichtern, dürfen an Veranstaltungswochenenden bis zu 10 Richtungshinweise ohne Begleitwerbung gebührenfrei an Laternenmasten angebracht werden. Diese müssen am Montagmorgen vollständig entfernt sein.

Lüdenscheid, den .03.2009

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter